

## **Leitfaden für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts**

### **I. Rechtliche Grundlagen**

- §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 411) geändert worden ist
  
- Sächsisches Stiftungsgesetz (SächsStiftG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870)

### **II. Voraussetzungen**

Stifter kann jede natürliche Person werden, die nach dem Gesetz voll geschäftsfähig ist, also das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch jede juristische Person, wie beispielsweise ein rechtsfähiger Verein, kann sich als Stifter betätigen. Darüber hinaus können auch mehrere natürliche und/oder juristische Personen gemeinsam eine Stiftung errichten.

Entscheidende Voraussetzung für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung ist das Stiftungsgeschäft. Darin erklärt der Stifter seine Absicht, eine Stiftung zu errichten. Gleichzeitig verpflichtet er sich, ein im Stiftungsgeschäft genau bestimmtes Vermögen auf die zu gründende Stiftung zu übertragen, das die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung eines von ihm in einer Errichtungssatzung vorgegebenen Zweckes gewährleistet.

Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter der Stiftung zugleich einen rechtlichen Rahmen in Form einer Satzung geben. Diese Stiftungssatzung muss neben dem Zweck der Stiftung mindestens auch Bestimmungen zum Namen der Stiftung, zum Sitz der Stiftung sowie zur Bildung ihres Vorstands enthalten.

Mit dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung hat der Stifter seinen Stifterwillen festgelegt. Der Stifterwillen bleibt für die Zeit des Bestehens der Stiftung verbindlich und ist sowohl von den Stiftungsorganen bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung als auch von der Stiftungsbehörde bei der Aufsicht über die Stiftung als oberste Richtschnur ihres Handelns zu beachten. Auch der Stifter selbst ist an seinen bei der Errichtung der Stiftung geäußerten Willen gebunden.

Errichten mehrere natürliche und/oder juristische Personen gemeinsam eine Stiftung, haben sie in diesem Fall einen gemeinsamen Stifterwillen festzulegen und den von jedem Stifter einzubringenden Anteil des Stiftungsvermögens genau festzustellen.

Erst mit der staatlichen Anerkennung des Stiftungsgeschäfts durch die Stiftungsbehörde erlangt die Stiftung den Status einer juristischen Person und damit ihre Rechtsfähigkeit.

Mit ihrer Entstehung erwirbt die Stiftung einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung des im Stiftungsgeschäft näher bezeichneten Vermögens. Nachdem der Stifter diesen Anspruch erfüllt hat, kann er nicht mehr über das Vermögen verfügen. Mit der Errichtung einer Stiftung trennt sich der Stifter somit endgültig von dem auf die Stiftung übertragenen Teil seines Vermögens. Es liegt in seiner Verantwortung, dass er über diese einzubringenden Vermögenswerte uneingeschränkt verfügen darf (besonders relevant z. B. bei Vermögensverfügungen einer Zugewinnngemeinschaft, Pflichtteilsrechten, Unternehmensanteilen).

### **III. Arten von Stiftungen bürgerlichen Rechts**

- Ewigkeitsstiftung

Die bei der Errichtung einer Stiftung bürgerlichen Rechts den Regelfall darstellende sogenannte Ewigkeitsstiftung wird auf unbeschränkte Zeit errichtet. Dabei können die Tätigkeiten, mit denen die Stiftung ihre Zwecke verwirklicht, sowie unter bestimmten Umständen auch die Stiftungszwecke selbst entsprechend dem Willen des Stifters den jeweiligen aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Da die Ewigkeitsstiftung anders als andere Rechtsformen, wie z.B. der rechtsfähige Verein oder eine Kapitalgesellschaft, keine Mitglieder hat und nur aus einem rechtlich selbständigen Stiftungsvermögen besteht, muss ihr Vermögen in seinem Wert erhalten bleiben, um den Willen des Stifters auf Dauer und nachhaltig erfüllen zu können. Sie kann deshalb ihre Zwecke grundsätzlich nur mit den Nutzungen erfüllen, die sie aus dem ihr übertragenen Vermögen erzielt.

- Verbrauchsstiftung

Eine Stiftung kann auch nur auf eine bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks verbraucht wird (Verbrauchsstiftung). Der Stifter hat hierbei im Stiftungsgeschäft festzulegen, dass das der Stiftung gewidmete Vermögen für die Zweckverfolgung unmittelbar eingesetzt und in dem vom Stifter zu bestimmenden Zeitraum ihres Bestehens grundsätzlich vollständig verbraucht wird. Eine Verbrauchsstiftung muss für mindestens zehn Jahre errichtet werden, um die vom Gesetz geforderte „dauerhafte“ Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen.

#### **IV. Zuständigkeit**

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsStiftG ist Stiftungsbehörde des Freistaates Sachsen die Landesdirektion Sachsen.

Anschrift: Altchemnitzer Straße 41

09120 Chemnitz

Telefon: 0371 532-0

E-Mail: [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de)

Internet: [www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

Ansprechpartner für Stiftungen mit Sitz in der Kreisfreien Stadt Dresden oder in den Landkreisen Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sind in der Dienststelle Dresden

Frau Redslob

Tel.: (0351) 825 - 2112

E-Mail: kathrin.redslob@lds.sachsen.de

Herr Rudolph

Tel.: (0351) 825 - 2111

E-Mail: andre.rudolph@lds.sachsen.de

und für Stiftungen mit Sitz in den Kreisfreien Städten Chemnitz oder Leipzig oder in den Landkreisen Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis, Zwickau, Leipzig und Nordsachsen ist Ansprechpartner in der Dienststelle Leipzig

Frau Brosowski

Tel.: (0341) 977 - 2140

E-Mail: sabine.brosowski@lds.sachsen.de

## **V. Vorgehensweise vor Antragstellung**

Vor dem Antrag auf Anerkennung sollte ein Satzungsentwurf und ein Entwurf des Stiftungsgeschäftes bei der Stiftungsbehörde eingereicht werden, um evtl. notwendige Änderungen oder Ergänzungen vornehmen zu können. Es besteht die Möglichkeit eines Beratungsgespräches mit der Stiftungsbehörde. Diesem Leitfaden sind ein Beispiel für ein Stiftungsgeschäft sowie für eine Satzung als Anlage beigefügt. Bei beiden handelt es sich nicht um verbindliche Muster. Der Stifter kann im Rahmen seiner Stifterfreiheit unter Beachtung des § 81 Abs. 1 und ggf. Abs. 2 BGB die Satzung völlig frei gestalten.

Hinweis: Für steuerbegünstigte Stiftungen sind die Regelungen zur Abgabenordnung zu beachten, insbesondere die in der Anlage 1 zur Abgabenordnung enthaltene Mustersatzung (vgl. § 60 Abgabenordnung).

Fragen des Steuerrechts sind mit dem zuständigen Finanzamt zu klären. Es wird deshalb empfohlen, das Finanzamt frühzeitig in die Formulierung der steuerlichen Regelungen einzubinden und bereits den Satzungsentwurf – genauso wie spätere Satzungsänderungen – vorab dem Finanzamt zur steuerlichen Prüfung vorzulegen.

## **VI. Antragsunterlagen**

Für die Errichtung einer Stiftung sind folgende Unterlagen erforderlich und bei der Stiftungsbehörde einzureichen:

1. Stiftungsgeschäft (Willensbekundung des Stifters zur Errichtung der Stiftung) im Original (unterschrieben von allen Stiftern, aktuell datiert)

Nach § 81 Abs. 3 BGB bedarf das Stiftungsgeschäft der schriftlichen Form, wenn nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich eine strengere Form als die schriftliche Form vorgeschrieben ist. Für Stiftungsgeschäfte, in denen sich der Stifter zur eigentlich notariell zu beurkundenden rechtsgeschäftlichen Übertragung von Grundstücken (§ 311b BGB) oder Abtretung von Gesellschafteranteilen (§ 15 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG) verpflichtet, bedarf es selbst jedoch keiner notariellen Beurkundung. Hier macht die für die Anerkennung der Stiftung notwendige Genehmigung des Stiftungsgeschäftes durch die Stiftungsbehörde (§ 80 Abs. 2 Satz 1 BGB) die notarielle Beurkundung entbehrlich.

2. Stiftungssatzung im Original, unterschrieben von allen Stiftern sowie aktuell datiert
3. Antrag auf Anerkennung der Stiftung  
Bei mehreren Stiftern erfolgt eine gemeinsame Antragstellung aller Stifter, eine Bevollmächtigung ist zulässig.
4. Nachweise oder Sicherheiten über die Bereitstellung des Stiftungsvermögens

5. bei steuerbegünstigten Stiftungen: Nachweis über die Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt im Hinblick auf die Anerkennung der Stiftung als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung.

6. Gegebenenfalls notwendige Einzelnachweise:

- Vollmacht, falls der Stifter einen Dritten mit der Entwurfserstellung und Kommunikation mit der Stiftungsbehörde beauftragt hat,
- Identitätsnachweis des Stifters,
- bei der Errichtung einer Stiftung durch eine juristische Person eine Niederschrift des entsprechenden Organ- oder Gremienbeschlusses,
- ein Wertnachweis des zugesagten Grundstockvermögens in Form von Sachverständigengutachten, bei Immobilienvermögen gemäß der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV 2021) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805;),
- bei Einbringung von Grundbesitz
  - aktuelle Grundbuchauszüge und Angabe der Verkehrs- und Einheitswerte
  - Ertragsnachweise (etwa durch Vorlage entsprechender Miet- und Pachtverträge)
  - soweit der Grundbesitz mit Grundpfandrechten belastet ist, Nachweise über die aktuellen Darlehensvalutierungen
  - Übersicht über die erfolgten bzw. noch durchzuführenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie über die entsprechenden Kosten,
- bei Einbringung von Unternehmensbeteiligungen aktuelle Handelsregisterauszüge, Gesellschafterverträge und Jahresabschlüsse,

- bei Einbringung von Barvermögen, Wertpapieren etc., aktuelle Konto- und Depotauszüge, alternativ eine Bankbestätigung über die Höhe des Vermögens sowie die Verfügungsmacht des Stifters,
  - eine schriftliche Einverständniserklärung aller als Organmitglieder vorgesehenen Personen, dass sie im Falle ihrer Bestellung das Amt annehmen werden (im Falle der Mitgliedschaft eines Vertreters einer juristischen Person ist deren Zustimmung erforderlich),
  - eine Einverständniserklärung der Körperschaft, der im Falle der Auflösung der Stiftung deren Vermögen zufallen soll, dass sie zur Übernahme des Vermögens bereit ist,
7. Erklärung des Stifters, ob er in der öffentlichen Bekanntmachung der Anerkennung der Stiftung im Sächsischen Amtsblatt namentlich genannt werden möchte.

## **VII. Prüfung durch die Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde prüft insbesondere folgende Punkte (auf die auch der Stifter bei der Antragstellung zu achten hat):

1. Die inhaltlichen Mindestanforderungen an das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung nach § 81 BGB müssen erfüllt sein.
2. Bei einer Ewigkeitsstiftung muss die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheinen (§ 82 Satz 1 BGB). Hierfür muss gewährleistet sein, dass mit den Stiftungsmitteln der Stiftungszweck dauerhaft erreichbar ist.  
Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks für die Zeit ihres Bestehens gesichert, wenn die in der Satzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst (§ 82 Satz 2 BGB).

3. Der Stiftungszweck darf das Gemeinwohl nicht gefährden (§ 82 Satz 1 BGB).

## **VIII. Anerkennung und Verfahren nach Anerkennung**

1. Stehen der Anerkennung keine Hindernisse entgegen, wird die Stiftung durch Bescheid als rechtsfähig anerkannt.
2. Der Bescheid geht dem Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten zusammen mit einem Kostenbescheid zu (§ 6 Abs. 1 SächsStiftG). Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) ist anzuwenden. Soweit die Stiftung steuerbegünstigt sein soll, erfolgt die Anerkennung kostenfrei.
3. Die Anerkennung wird gemäß § 6 Abs. 2 SächsStiftG durch die Stiftungsbehörde im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Stiftung wird mit den in § 13 Abs. 1 SächsStiftG vorgeschriebenen Angaben in das von der Stiftungsbehörde geführte Stiftungsverzeichnis eingetragen.
5. Ab dem 1. Januar 2026 wird beim Bundesamt für Justiz ein Stiftungsregister geführt. Nach Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde ist die Stiftung durch die Mitglieder ihres Vorstands zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. In der Anmeldung sind die Vorstandsmitglieder und die besonderen Vertreter mit ihrer jeweiligen Vertretungsmacht sowie etwaige Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands anzugeben (§ 82b Abs. 2 BGB, gültig ab 1. Januar 2026). Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Stiftungsregistergesetzes (StiftRG, gültig ab 1. Januar 2026) ist die Anmeldung zum Stiftungsregister öffentlich zu beglaubigen.
6. Nach der Anerkennung hat der Stifter noch folgende Unterlagen nachzureichen:
  - bei steuerbegünstigten Stiftungen: Feststellungsbescheid des Finanzamtes zur Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abgabenordnung,
  - Nachweis der Übertragung des zu stiftenden Vermögens auf die Stiftung,
  - Verwaltungsanschrift der Stiftung,



- personelle Besetzung der Stiftungsorgane, Wohnanschrift der Mitglieder des Vertretungsorgans,
- Erklärung der Stiftungsorgane bzw. ihrer Mitglieder zur Einsichtnahme Dritter in die Daten des Stiftungsverzeichnisses zur Organzusammensetzung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 SächsStiftG.

7. Der Stiftungsbehörde sind unverzüglich Änderungen der Stiftungsanschrift sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Organe einschließlich der Organämter mitzuteilen und anhand geeigneter Unterlagen zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen etc.).

**Anlagen:**

- Beispiel für ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts
- Beispiel für eine Satzung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts

**Beispiel**  
**für ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden einer auf unbestimmte Zeit**  
**errichteten rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts**

**Stiftungsgeschäft**

Hiermit errichte/n ich/wir, .....(Name, Anschrift)....., die Stiftung  
.....(Name der Stiftung).....

mit Sitz in ..... als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist .....

Die näheren Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der  
Satzung geregelt.

Ich/wir statte/n die Stiftung mit folgendem (Anfangs-) Grundstockvermögen aus:

1. Barvermögen in Höhe von .....Euro
2. Grundstücke im Werte von .....Euro  
(Benennung der Grundstücke)
3. Wertpapiere im Nennwert von insgesamt .....Euro  
(Benennung der Wertpapiere)
4. Beteiligungen an Handelsgesellschaften/Unternehmen  
mit Einlagen von insgesamt .....Euro  
(Benennung der Beteiligungen)
5. Wiederkehrende Leistungen im Zeitraum von  
..... bis ...../auf unbestimmte Zeit  
in Höhe von jährlich .....Euro
6. sonstige Rechte/Kunstwerke im Wert von .....Euro  
(Benennung der Rechte/Kunstwerke)

*optional:*

Außerdem erhält die Stiftung folgendes sonstiges Vermögen:

Organ der Stiftung ist/Organe der Stiftung sind

1. ein aus .....Personen bestehender *Vorstand*
2. ein        aus        .....Personen        bestehender/bestehendes  
*Stiftungsrat/Kuratorium*
3. ....  
(ggf. kann hier eine personelle Benennung der Organmitglieder vorgenommen werden, soweit die Erstbestellung durch den Stifter erfolgt)

Im Einzelnen gilt für die Stiftung die dem Stiftungsgeschäft anliegende Satzung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/der Stifter/s

**Beispiel**  
**für eine Satzung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts**

**Satzung der Stiftung .....**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen .....
- Ab 1. Januar 2026: Nach ihrer Eintragung in das bundesweite Stiftungsregister führt die Stiftung ihren Namen mit dem Zusatz „eingetragene Stiftung“ oder mit der Abkürzung „e. S.“ (*alternativ, wenn es sich um eine Verbrauchsstiftung handelt: „Nach ihrer Eintragung ... mit dem Zusatz „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder mit der Abkürzung „e. VS.“*).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in .....

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist .....
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch .....
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

**§ 3**

**Steuerbegünstigung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der/Die Stifter und seine/ihre Erben/Rechtsnachfolger und die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind/sind nicht (*Nichtzutreffendes streichen*) zulässig.

*Beispiele für weitere mögliche Regelungen:*

Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

Ein zeitlich begrenzter Rückgriff auf einen Teil des Grundstockvermögens bis zu einer Höhe von maximal .... Prozent ist zulässig, wenn dadurch die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird. Die Stiftung ist verpflichtet, das Grundstockvermögen in einem Zeitraum von längstens .../innerhalb von .... aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.

- (2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas Anderes bestimmt hat.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters/der Stifter oder Dritter erhöht werden.

*Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:*

- (4) Der/Die/Das ... erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine/ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner/ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (*Diese Bestimmung ist bei steuerbegünstigten Stiftungen nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt [vgl. hierzu § 55 Abgabenordnung und Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 55, Nr. 30]. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.*)

*Beispiel für alternative Regelungen zum Stiftungsvermögen für eine Verbrauchsstiftung:*

## § 4a Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung angelegt. Das Stiftungsvermögen wird zur Verwirklichung des Stiftungszwecks innerhalb von (*hier ist der Zeitraum maßgeblich, für den die Stiftung bestehen soll, mindestens zehn*) Jahren (*oder alternativ: bis zum Eintritt eines Ereignisses, das sicher eintreten wird*) verbraucht.

Dabei müssen

- nach Ablauf von ... Jahren nach Gründung noch mindestens ... Prozent,

- nach Ablauf von ... Jahren nach Gründung noch mindestens ... Prozent

des Stiftungsvermögens erhalten sein. Zuwendungen, die das ursprünglich gewidmete Stiftungsvermögen nachträglich erhöhen, dürfen zusätzlich verbraucht werden.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten, soweit es nicht nach Absatz (1) verbraucht wird.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

## **§ 5**

### **Nutzungen des Stiftungsvermögens**

- (1) Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. (*alternativ: Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens dürfen nicht/dürfen bis zur Höhe von ... für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.*)

*Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:*

Erträge dürfen nur im Rahmen des § 62 Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zugeführt werden. (*Die Regelung wird steuerbegünstigten Stiftungen vonseiten des Steuerrechts vorgegeben. Sie gibt die steuerlich unschädliche Betätigung gemäß Abgabenordnung wieder.*)

*Zusätze für steuerbegünstigte Stiftungen:*

- (2) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgan(e)**

- (1) Organ/e der Stiftung ist/sind
  1. der Vorstand
  2. der Stiftungsrat/ das Kuratorium
  3. ....

(*Bei mehreren Organen sollte hinzugefügt werden: Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.*)

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen.

*Oder:*

Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Erlauben es die finanziellen Mittel, können für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder der Stiftungsorgane angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Das Nähere ergibt sich aus den Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus ..... Personen. (*möglichst nicht: „besteht aus bis zu .... Personen“*). Er wird vom Stiftungsrat/Kuratorium/Institution/*bei kommunalen Stiftungen: Kreistag/Gemeinderat* auf die Dauer von ..... Jahren/unbestimmte Dauer gewählt/berufen. (*Der Unterschied liegt darin, dass bei einer Berufung nur ein entsprechender Beschluss gefasst werden muss. Ansonsten sind ordnungsgemäße Wahlen durchzuführen. Im anschließenden Text sind die entsprechenden Begriffe -Wahl/en oder Berufung/en- zu verwenden.*) Mehrfache Wiederwahl/en ist/sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet, außer im Todesfall oder bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, durch
- a) Ablauf der Amtszeit
  - b) Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist,
  - c) Abberufung aus wichtigem Grund mittels Beschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vorstands/Stiftungsrats/ Kuratoriums bedarf, wobei das betroffene Mitglied jedoch kein Stimmrecht hat. Vor der Abberufung des betroffenen Mitglieds ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer/für eine volle Amtsdauer ein Ersatzmitglied/ein neues Mitglied zu wählen/berufen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von ..... Jahren.
- (5) Der Vorstand kann/hat sich eine Geschäftsordnung (zu) geben.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge,
- c) die Bestellung des Geschäftsführers,
- d) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und
- e) die Überwachung seiner Geschäftsführung,
- f) .....

*(c bis e kommen nur in Betracht, soweit Absatz 2 zum Tragen kommt)*

- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden.

*Ggf. zusätzlich:* Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates/Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.

*(Dieser Absatz ist nur möglich, wenn die Stiftung auch eine entsprechende Vermögensausstattung erhält, bzw. umfangreiche Tätigkeiten dies erfordern.)*

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens ..... seiner Mitglieder; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein *(Verhinderungsververtretung ist nicht möglich)*. Oder: Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine Mitglieder je einzeln; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

- (4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit einem Wert von mehr als ..... Euro verpflichten, und Grundstücksveräußerungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates/Kuratoriums.

## § 9

### Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal/.....-mal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte/ein Drittel seiner Mitglieder/..... Mitglieder dies verlangen.

*Sofern ein Stiftungsrat/Kuratorium vorhanden ist:* Der Stiftungsrat/das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. *(ggf. weitere Regelungen zu Ladung/Fristen etc.)*

- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Präsenzsitzungen gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach § 15 der Satzung. Über die Art der Sitzung und der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen.



- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ..... seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, es sei denn, in dieser Satzung sind andere Bestimmungen getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Sollen Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes zum Verfahren erforderlich. Für die Sachentscheidung gilt obiger Absatz (3).
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten und aufzubewahren, solange die Stiftung besteht.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers zu beachten.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Vorstand verpflichtet, der Stiftungsbehörde einen Nachweis über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsbericht) und einen Rechnungsabschluss, bestehend aus einem Nachweis über die wertmäßige Erhaltung des Grundstockvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, zu erbringen.

*Optional kann für steuerbegünstigte Stiftungen festgelegt werden:*

Der Tätigkeitsbericht und der Rechnungsabschluss sind durch einen (*vom Stiftungsrat/Kuratorium bestellten*) Prüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Stiftungsrates/Kuratoriums ist, zu überprüfen. Der Prüfauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken. (*Der Prüfauftrag sollte möglichst unter Berufung auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) [in der jeweils geltenden Fassung oder den an dessen Stelle tretenden] erfolgen.*

*Zusatz für nicht steuerbegünstigte Stiftungen:*

Der Vorstand erbringt die Nachweise durch einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den Prüfungsbericht einer verwaltungseigenen Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, eines Prüfungsverbandes oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugten Person oder Gesellschaft.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der

Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

## § 11

### Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte *nach den in der Geschäftsordnung (des Vorstands) festgelegten Richtlinien*. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

## § 12

### Stiftungsrat/Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat/das Kuratorium besteht aus ..... Personen. (*genaue Bestimmung der Anzahl oder auch „mindestens ....., höchstens ...“/„von .... bis ....“*).

Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von ..... Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Mehrfache Wiederwahl/en ist/sind zulässig.

- (2) Dem Stiftungsrat/Kuratorium gehören an (*beispielhafte Aufzählung*):
  1. der Stifter/die Stifter
  2. Herr Rechtsanwalt und Notar .....
  3. ein Vertreter des/der.....(*Institution nennen*).....
  4. ein Vertreter des/der .....(*Institution nennen*).....
- (3) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat/Kuratorium gelten die Vorschriften des Vorstandes entsprechend. Scheidet eines der Stiftungsrats/Kuratoriumsmitglieder aus, wird von ..... ein neues Mitglied bestellt/wählt der Stiftungsrat/das Kuratorium ein neues Mitglied/ergänzt sich der Stiftungsrat/das Kuratorium durch Zuwahl.
- (4) Der Stiftungsrat/das Kuratorium kann/hat sich eine Geschäftsordnung (zu) geben.

## § 13

### Aufgaben des Stiftungsrates/des Kuratoriums

Der Stiftungsrat/das Kuratorium hat folgende Aufgaben, (z. B.)

- a) Wahl/Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Beratung des Vorstandes,
- c) Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung,

- d) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes (und des Geschäftsführers) (abhängig von Regelung in § 7 Abs. 1 und 5),
- e) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- f) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates/Kuratoriums,
- g) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von
  - Inanspruchnahme des Grundstockvermögens,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung der Stiftung,
  - Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung bzw. Aufnahme einer anderen Stiftung
  - Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

## **§ 14**

### **Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates/Kuratoriums**

- (1) Der Stiftungsrat/das Kuratorium ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal/.....-mal im Jahr. Der Stiftungsrat/das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder/..... Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.  
*(Ggf. weitere Regelungen zu Ladung/Fristen etc.)*
- (2) Der Stiftungsrat/das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ..... seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreters den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrates/des Kuratoriums werden in der Regel auf Präsenzsitzungen gefasst. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden oder Videokonferenz/anderen Medien/Telefon gefasst werden. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach § 15 der Satzung. Über die Art der Sitzung und der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder ..... ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates/Kuratoriums erforderlich.

*Alternativ:*

Für Sitzungen und Beschlussfassungen gilt § 9 der Satzung entsprechend.

## § 15

### Satzungsänderungen, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 85 Absatz 1 bis Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

*Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:*

Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der vorherigen Bestätigung durch das zuständige Finanzamt, dass durch die Änderung die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

*Hinweis nach § 85 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch:*

*Der Stifter kann im Stiftungsgeschäft (das heißt nur bei Errichtung der Stiftung) Satzungsänderungen nach § 85 Absatz 1 bis Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch ausschließen oder beschränken. Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann er im Stiftungsgeschäft auch abweichend von § 85 Absatz 1 bis Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch zulassen. Diese Satzungsbestimmungen sind nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.*

*Soweit der Stifter von der Regelung des § 85 Absatz 4 Bürgerliches Gesetzbuch Gebrauch macht, sind diese Regelungen in der Satzung hinreichend bestimmt festzulegen.*

- (2) Die Voraussetzungen für die Zulegung der Stiftung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie für die Auflösung der Stiftungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften §§ 86 ff. und § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

*Alternativ:*

Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung sind ausgeschlossen.

*Zusatz für Verbrauchsstiftungen:*

Die Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.

- (3) Ein Beschluss nach Absatz (1) und Absatz (2) bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 / 3/4 der Mitglieder/aller *Mitglieder* des Vorstandes (und des Stiftungsrates/Kuratoriums *[falls vorhanden]*).
- (4) Die Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

## § 16

### Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an ..... (Bezeichnung des Anfallberechtigten), der/die es zu den in § 2 dieser Satzung/für ... (Zweck einsetzen) zu verwenden hat.

*Oder:*

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an den im Auflösungsbeschluss oder der Aufhebungsentscheidung zu bestimmenden Anfallberechtigten, der es für ... (Zweck nennen)/Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

*Für steuerbegünstigte Stiftungen:*

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an .....(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)....., die es unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung/für andere gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) zu verwenden hat.

*Oder:*

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss oder der Aufhebungsentscheidung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).

## **§ 17**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Stifter/s